

## Schutz vor Diskriminierung

### Wir fordern:

- **Ein Verbot von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auf Gesetzesstufe**

«Schwul» zählt an Schweizer Schulen noch immer zu einem der am häufigsten verwendeten Schimpfwörter. Zurzeit gibt es in der Schweiz ein Diskriminierungsverbot sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesstufe. Allerdings richtet sich das Verbot nicht explizit gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Auch diskriminierende Äusserungen gegenüber Homosexuellen als Gruppe sind nicht verboten.

### Verfassungsstufe

Am 1. Januar 2000 trat die total revidierte Bundesverfassung (BV) in Kraft. Mit Art. 8 Abs. 2 BV fand ein explizites Diskriminierungsverbot erstmals Eingang in unsere Verfassung. Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV dürfen Personen aufgrund biologischer Merkmale («Rasse», Geschlecht, Alter, körperliche, geistige oder psychische Behinderung) sowie auch kultureller oder anderweitiger Merkmale (Herkunft, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung) nicht diskriminiert werden. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung wird explizit nicht aufgeführt.

### Gesetzesstufe

In Art. 261bis Strafgesetzbuch (StGB) findet sich zwar ein Diskriminierungsverbot, worunter öffentliche rassendiskriminierende Hetze (Abs. 1), Verleumdung (Abs. 2) und gegen die Menschenwürde verstossende Äusserungen aufgrund der «Rasse», Ethnie und Religion (Abs. 4) fallen. Auch in Art. 261bis StGB wird Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung nicht aufgeführt. Somit können Homosexuelle nach wie vor als «krank», «schädlich» oder Ähnliches bezeichnet werden, ohne dass eine solche Aussage strafrechtlich geah-

det würde. Diesem Umstand gilt es Abhilfe zu schaffen.

### Politischer Prozess

2015 wurden diesbezüglich eine parlamentarische Initiative sowie eine Genfer Standesinitiative eingereicht. Ziel beider Initiativen war, Art. 261bis StGB mit einem Zusatz auszustatten. Neu sollte auch Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe stehen. Die Genfer Standesinitiative wollte darüber hinaus die explizite Erwähnung der sexuellen Orientierung in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung. Der parlamentarischen Initiative haben sowohl National- als auch Ständerat zugestimmt, die Standesinitiative wurde von der kleinen Kammer abgelehnt.

### Einfach und schnell

Aus unserer Sicht genügt die Einführung eines Diskriminierungsverbots auf Gesetzesstufe, wie sie National- und Ständerat beschlossen haben. Zumal die Anpassung des Verfassungsartikels einen unverhältnismässig grossen Aufwand bis hin zu einer Volkabstimmung zur Folge hätte.

Deshalb fordert **RADIGAL** ein Verbot von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auf Gesetzesstufe.